



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 02/2023 vom 12. Januar 2023

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung des Landkreises Germersheim über die Verwendung des Wappens des Landkreises Germersheim.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung des Landkreises Germersheim über die Verwendung des Wappens des Landkreises Germersheim.

Satzung des Landkreises Germersheim über die Verwendung des Wappens des Landkreises Germersheim

vom

18. Juli 2022

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 4 Abs. 3 der Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 9 des Landesgesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) am 22.06.2017 eine Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Germersheim beschlossen, welche mit Kreistagsbeschluss vom 18.07.2022 ergänzt und hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

§ 4 Abs. 1 der Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LKO) berechtigt die Landkreise zum Führen von Wappen und Flaggen.

Dem Landkreis Germersheim ist mit Urkunde des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 1976 das Recht zum Führen eines Kreiswappens verliehen worden.

Das Wappen ist ein äußeres Hoheitszeichen, welches über § 12 BGB geschützt ist und grundsätzlich nur durch die Organe des Landkreises Germersheim verwendet werden darf.

Wappen und Flagge des Landkreises dürfen von anderen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung verwendet werden (§ 4 Abs. 3 LKO).

Genehmigungen zur Nutzung des Landkreiswappens sind nur in Einzelfällen und nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach dieser Satzung zulässig.

§ 2 Beschreibung des Wappens

Von Schwarz und Blau durch einen silbernen Wellenbalken geteilt, oben ein wachsender, rot gekrönter und bewehrter goldener Löwe, unten ein durchgehendes silbernes Kreuz, in blauem Herzschild ein rot bezungter und bewehrter goldener Adler.



§ 3 Anwendungsbereich der Satzung

Diese Satzung findet auf jede Verwendung des Wappens des Landkreises Germersheim in jeder Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.

Die Flagge des Landkreises Germersheim beinhaltet das Wappen. Hierdurch findet diese Satzung auch für die Verwendung der Kreisflagge entsprechend Anwendung.

§ 4 Verwendung des Wappens

Es ist ausschließlich die in § 2 dieser Satzung beschriebene Form des Wappens zu verwenden.

Änderungen oder Ergänzungen des Wappens sind nicht gestattet.

Jegliche Abweichungen von der amtlichen Darstellung des Wappens oder Darstellungen, die verniedlichend oder verunglimpfend wirken, sind untersagt.

§ 5 Zuständigkeit und Form des Antrages

Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens durch Dritte wird, nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Kreisverwaltung auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Nutzung elektronischer Medien für den Antrag ist zugelassen und kann per E-Mail an kreisverwaltung@kreis-germersheim.de erfolgen.

Der Antrag muss zwingend den Namen des Antragsteller und –falls abweichend- des zukünftigen Verwenders, die Anschrift, den beabsichtigten Verwendungszweck sowie die Unterschrift des

Antragsstellers enthalten. Zudem ist dem Antrag ein Beispiel bzw. Probestück oder Probeabdruck für die beabsichtigte zukünftige Verwendung des Wappens beizufügen.

§ 6 Allgemein genehmigte Verwendung des Wappens

- (1) Allgemein genehmigt wird die Verwendung des Wappens durch die Kommunen des Landkreises Germersheim anlässlich von Volks- oder Sportfesten, Gemeinde- oder Stadtjubiläen und zu touristischen Zwecken.
- (2) Allgemein genehmigt wird die Verwendung des Wappens in/an öffentlichen Gebäuden im Gebiet des Landkreises Germersheim.
- (3) Allgemein genehmigt wird die Verwendung des Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken.
- (4) Allgemein genehmigt wird die Verwendung des Wappens zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung.

§ 7 Ausschluss der Genehmigung

Eine Genehmigung der Verwendung des Wappens des Landkreises Germersheim ist ausgeschlossen, wenn

- (1) das Wappen des Landkreises Germersheim nicht heraldisch richtig oder künstlerisch verfremdet wiedergegeben wird,
- (2) für einen unbeteiligten Dritten bei der Verwendung der Eindruck erweckt werden könnte, es könne sich um eine Rechts- oder Amtshandlung des Landkreises Germersheim handeln,
- (3) die Verwendung des Wappens für politische Zwecke erfolgen soll,
- (4) die Verwendung des Wappens, für Zwecke die ausschließlich der Werbung dienen, erfolgen soll,
- (5) die Art der Verwendung des Wappens oder die Umstände im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwendung sitten- oder verfassungswidrig sind oder dem Ansehen des Landkreises Germersheim schaden.

§ 8 Genehmigung

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 1 LKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen oder die Flagge des Landkreises Germersheim ohne die Genehmigung der Kreisverwaltung Germersheim verwendet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 17 Abs. 5 Satz 3 LKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung Germersheim.

Germersheim, den 18.07.2022
Kreisverwaltung des Landkreises Germersheim

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Hinweis:

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vermerk:

Die Satzung wurde am 12. Januar 2023 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Amtsblatt des Landkreises Germersheim“ und auf der Homepage unter www.kreis-germersheim.de öffentlich bekannt gemacht und tritt am 13. Januar 2023 in Kraft.

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 12.01.2023 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de